

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.11.2024

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Bremen

A. Problem

Mit Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVBG) vom 11.08.2009 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2713) wurde die Grundlage zur Einführung der elektronischen Akte in Grundbuchsachen geschaffen. Der Senat hat mit Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30.10.2018¹ die Ermächtigungen nach § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 Grundbuchordnung (GBO) auf das Justizressort übertragen. Hierbei handelt es sich um die Ermächtigung zur generellen Entscheidung über die und den Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Akte in Grundbuchsachen sowie die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Durch § 141 Satz 1 GBO in Verbindung mit § 101 Satz 1 Grundbuchverfügung (GBV), auch in Verbindung mit § 96 Abs. 3 Satz 3 GBV, werden die Landesregierungen ermächtigt, solche Einzelheiten des Verfahrens, die in der Grundbuchordnung oder in der Grundbuchverfügung nicht geregelt sind, durch Rechtsverordnung zu regeln. Verbindlich zu regeln wäre, ob und in welchem Umfang der in Papierform vorliegende Inhalt der Grundakte sowie noch in Papierform eingereichte Dokumente nach Anlegung der elektronischen Grundakte in elektronische Dokumente übertragen und in dieser Form zur Grundakte genommen wird. Außerdem sind in der Rechtsverordnung die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten zu bestimmen.

¹ Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30. Oktober 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 445)

Eine Übertragung der Ermächtigungen nach § 141 GBO, §§ 101, 96 GBV auf das Justizressort ist bislang jedoch nicht erfolgt. Auch eine Übertragung der Ermächtigung nach § 140 Grundbuchordnung, welche in Verbindung mit der bereits übertragenen Ermächtigung nach § 135 Grundbuchordnung die näheren Details zur Führung der Grundakte und des elektronischen Rechtsverkehrs regelt, ist noch nicht von der Landesverwaltung auf das Justizressort übertragen worden.

Zum Ende des Jahres 2024 wird die Einführung der elektronischen Akte sowie die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen angestrebt. Die drei Grundbuchämter Bremen-Blumenthal, Bremen-Mitte sowie Bremerhaven werden sukzessive umgestellt.

Durch Erlass einer Rechtsverordnung zur Führung der elektronischen Akte und Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs lässt sich in den drei Grundbuchämtern eine einheitliche, effiziente und rechtssichere Arbeitsweise etablieren. Ziel ist daher, zeitnah eine entsprechende Rechtsverordnung umzusetzen, welche mangels der zuvor genannten Ermächtigungen jedoch bisher nicht erlassen werden konnte.

B. Lösung

Der Senat überträgt die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Details der Führung der elektronischen Akten in Grundbuchsachen zu bestimmen, auf die Senatorin für Justiz und Verfassung. Dies ist sachgerecht, da die elektronische Aktenführung im genannten Bereich nur den internen Geschäftsbereich des Justizressorts betrifft. Es ist vorgesehen, dass die elektronische Kommunikation mit den Grundbuchämtern eröffnet wird. Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation wird zunächst für den Notarbereich angestrebt.

Der Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, in Kraft getreten am 15.11.2018, veröffentlicht im Brem.GBl. 2018, 445, ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

C. Alternativen

Der Senat erlässt die näheren Bestimmungen über die Führung der elektronischen Akten in Grundbuchsachen selbst. Der mit der Befassung des Senats verbundene Mehraufwand erscheint jedoch nicht sachgerecht, da es vorwiegend um technische

Regelungen im Bereich eines einzelnen Ressorts geht. Daher wird diese Alternative nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung/ Klimacheck

Der Beschluss der anliegenden Verordnung hat keine finanziellen Ausgabewirkungen und keine unmittelbare oder mittelbare gleichstellungspolitische Relevanz.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

Die rechtsförmliche Prüfung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung geeignet für die Veröffentlichung im Transparenzportal.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 22.10.2024 den Entwurf der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30. Oktober 2018“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den
Gerichten und Staatsanwaltschaften**

Vom ...

Aufgrund

1. des § 135 Absatz 3, des § 140 Absatz 1 Satz 4 und des § 141 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I. S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, und
2. des § 101 Satz 2 und des § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den
Gerichten und Staatsanwaltschaften**

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30. Oktober 2018 (Brem.GBl. S. 445) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung,“.
2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
 - „4a. § 141 Satz 1 der Grundbuchordnung in Verbindung mit § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung, auch in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverordnung,“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den .2024

Der Senat